

## Geplante Anpassungen der Direktzahlungen ab 2025

Bund und Länder haben sich auf Anpassungen bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen für 2025 verständigt. Zu den Direktzahlungen gehören auch die Öko-Regelungen (ÖR), für die auf ein gesondertes Informationsblatt<sup>1</sup> hingewiesen wird.

Die geplanten Anpassungen der Direktzahlungen dienen der Vereinfachung und stehen **unter Vorbehalt** der Genehmigung der Änderung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission und der Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

**Bei den Direktzahlungen (ohne ÖR) sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:**

### Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

Bislang galt der zweijährliche **Turnus zur Erbringung der Mindesttätigkeit** lediglich für AUKM-Bracheflächen-, GLÖZ 8-Flächen sowie Flächen, die der ÖR 1 unterliegen. Dieser **Turnus** soll nun zur Vereinheitlichung auch für andere Ackerland-, Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen, die nicht für die Erzeugung genutzt werden, von einem **auf zwei Jahre erhöht** werden.

### Definition Agroforstsystem

Im Sinne einer Vereinfachung für Betriebe soll die **Verpflichtung gestrichen** werden, dass für Agroforstsysteme **Nutzungskonzepte** vorzulegen sind.

### Aufhebung der Beschränkung der Förderfähigkeit auf 85 Prozent der Fläche bei Agri-Photovoltaik-Anlagen

Mit der geplanten Aufhebung der Beschränkung der Förderung auf 85 Prozent der Fläche bei **Agri-Photovoltaik-Anlagen** soll – abhängig vom ermittelten Umfang der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der betreffenden Fläche –auch ein **geringerer Abzug als 15 Prozent** der Fläche und damit eine höhere Förderung **möglich** werden.

### Erhöhung von Prämien bei gekoppelten Direktzahlungen

Auf der Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme der **gekoppelten Direktzahlungen** sollen die geplanten Einheitsbeträge für Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen für die Antragsjahre 2025 und 2026 gegenüber den bisher **geplanten** Einheitsbeträgen jeweils um rund zehn Prozent **erhöht werden**. Diese geplanten Anpassungen sollen dazu beitragen, diese ökologisch wertvollen Bewirtschaftungsweisen weiter zu stabilisieren und die dafür reservierten Mittel besser auszuschöpfen.

---

<sup>1</sup> Link zum [Infoblatt ÖR](#)

Streichung der Regelung zur Stichtagsmeldung bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Es soll die durch die sogenannte **Stichtagsregelung festgelegte Obergrenze für die Anzahl der förderfähigen Tiere entfallen.**

Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Mit der **Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere** bei der **Zahlung für Mutterschafe und -ziegen** soll eine Vereinfachung für Verwaltung und Landwirte erreicht werden. Entsprechende Aufzeichnungen und Kontrollen entfallen.